Tagesordnung

1. BürgerInnenfragestunde

2. Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats vom 04.09.2018 und 18.09.2018 und Bekanntgabe nichtöffentlicher Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht *****

3. Bekanntgabe der in der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses vom 18.09.2018 gefassten Beschlüsse und Bekanntgabe nichtöffentlicher Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht

4. Baugebiet „Kinderbetreuungseinrichtungen und Wohnen nordwestlich des Schulhauses“; Billigung der Vorentwürfe und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB gleichzeitig mit der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB für
   a) die vierte Änderung des Flächennutzungsplanes
   b) die Aufstellung eines Bebauungsplanes *****

5. Errichtung von zwei Kinderbetreuungseinrichtungen; Genehmigung des planerischen Konzepts und des Vorentwurfs einschließlich des Grobkostenrahmens *****

6. Baugebiet „Kinderbetreuungseinrichtungen und Wohnen nordwestlich des Schulhauses“; Nahwärmeversorgung des Baugebietes; Festlegung der Art der Heizung

7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 Unterasbach im Bereich des Grundstücks Unterasbach 15; Beschluss über die im Änderungsverfahren nach § 13 a BauGB eingegangenen Anregungen und Satzungsbeschluss *

8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 im Bereich des Flurstücks 747/1, Blumenstr. 9; Beschluss über die im Änderungsverfahren nach § 13 a BauGB eingegangenen Anregungen und Satzungsbeschluss *****

9. Umbau des Feuerwehrgerätehauses *****

10. Erlass einer Verordnung über das Halten von Hunden *****

11. Erlass einer Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) *****

12. Verschiedenes, Wünsche, Anträge und Bekanntgaben

*** = Beschluss**

TOP 1

BürgerInnenfragestunde

Keine Wortmeldungen.

TOP 2

Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats vom 04.09.2018 und 18.09.2018 und Bekanntgabe nichtöffentlicher Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht

Beschluss: 14:0
Die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats vom 04.09.2018 und 18.09.2018 werden genehmigt.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 04.09.2018 ist folgendes bekanntzugeben:

TOP 3; Abschluss eines Bausparvertrages zur Bildung zweckgebundener Rücklagen
Die Gemeinde Anzing schließt einen Bausparvertrag mit einer Bausparsumme von 500.000,00 € bei der Bausparkasse Schwäbisch Hall/RVB Erding ab. Der Bausparer darf nicht objektbezogen sein. Der Bausparvertrag soll den Zweck einer gebundenen Rücklage, ähnlich einer Rückstellung erfüllen.

TOP 4; Baugebiet „Kinderbetreuungseinrichtungen und Wohnen nordwestlich des Schulhauses"; Errichtung von zwei Kinderbetreuungseinrichtungen; Vergabe von Ingenieurleistungen für Bauphysik / Schallschutz / Wärmeschutz/ Raumakustik/ ENEV
Der Auftrag für die Ingenieurleistungen Bauphysik / Schallschutz / Wärmeschutz/ Raumakustik/ ENEV wurde dem Ingenieurbüro Müller BBM aus Planegg bei München erteilt. Die vorläufige Auftragssumme beträgt 33.736,50 Euro. Die Leistungsphasen werden stufenweise vergeben.

Aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 18.09.2018 ist nichts bekanntzugeben.

TOP 3

Bekanntgabe der in der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses vom 18.09.2018 gefassten Beschlüsse

In der letzten Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 2; Flurstraße 30; Erweiterung des Balkons über der Garage
Dem Vorhaben wurde zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

TOP 3; Flurstraße 32; Isolierte Befreiung zur Errichtung eines Carports
Die beantragte Befreiung wurde genehmigt.

TOP 4; Ringstraße 4 a; Tektur; Umbau, Anbau und Sanierung einer Doppelhaushälfte mit Dachaufstockung und Errichtung einer Garage
Dem Vorhaben wurde zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

TOP 5; Gutenbergstraße 4: Errichtung von 5 Apartments über der Lagerhalle
Dem Vorhaben wurde zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

Am 18.09.2018 fand keine nichtöffentliche Sitzung statt. Aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 21.08.2018 ist nichts bekanntzugeben.

TOP 4

Baugebiet „Kinderbetreuungseinrichtungen und Wohnen nordwestlich des Schulhauses"; Billigung der Vorentwürfe und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB gleichzeitig mit der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB für
a) die vierte Änderung des Flächennutzungsplanes
b) die Aufstellung eines Bebauungsplanes

Vortrag:
Die Gemeinde Anzing plant die Entwicklung eines Gebiets für Kinderbetreuungseinrichtungen und Wohnen nordwestlich der Grundschule in Ortsrandlage. Dazu soll ein Teil einer derzeit größtenteils landwirtschaftlich genutzten Fläche einer wohnungswirtschaftlichen Nutzung, gefördertem Wohnungsbau, sowie einer Nutzung mit Gemeinbedarfseinrichtungen und ausreichend Grün- und Freiflächen zugeführt werden. Im Zuge der Planung soll der neue Ortsteil adäquat mit dem angrenzenden Bestand verknüpft werden. Verbindendes Element werden hierbei die städtebauliche Konzeption und Wegeführung zwischen der bestehenden Schule mit Turnhalle und vorgelagertem Pausenhof und dem neu zu schaffenden Ensemble eines Kindergartens mit Kinderkrippe und Räumlichkeiten für die Mittagsbetreuung sein. Die dafür erforderlichen Bedarfsdaten für das „Kinderhaus" und das „Flexhaus" sind im Vorfeld von der Gemeinde ermittelt worden.

Für die Verwirklichung der Bauvorhaben wurde in der Sondersitzung des Gemeinderates am 20.02.2018 für das Baugebiet ein entsprechender Aufstellungsbeschluss gefasst.

Der Vorsitzende hält Sachvortrag und nimmt Bezug auf Tagesordnungspunkt 3 der Gemeinderatsitzung vom 20.02.2018. Anschließend gibt er Kurt Mattei vom beauftragten Planungsbüro Gelegenheit, die aktuellen Vorentwürfe für die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans, in der Fassung vom 01.10.2018, vorzustellen.

Im Rahmen der Beratung wird ausführlich über die Dachneigungen und die Möglichkeiten zur Nutzung der Dachgeschoße diskutiert.

Beschluss: 14:0
Der Gemeinderat Anzing billigt die Vorentwürfe

- der vierten Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Anzing nordwestlich Grundschule,
- der Aufstellung des Baubauungsplanes Nr. 53 „Kinderbetreuungseinrichtungen und Wohnen nordwestlich der Grundschule,

in der Fassung vom 01.10.2018 mit den Begründungen unter Berücksichtigung folgender Änderung: bei den Gebäuden in Baufenstern 3, 4 und 5 ist die Dachneigung so festzulegen, dass die Dachgeschoße ausgebaut werden können und die Errichtung von Dachgauben möglich ist.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Basis der gebilligten Vorentwürfe in der Fassung vom 01.10.2018 die frühzeitige Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB gleichzeitig mit der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB im Parallelverfahren durchzuführen.

TOP 5

Errichtung von zwei Kinderbetreuungseinrichtungen; Genehmigung des planerischen Konzepts und des Vorentwurfs einschließlich des Grobkostenrahmens

Vortrag:
Der Vorsitzende nimmt Bezug auf die Unterlagen, die den Fraktionsvorsitzenden am 26.09.2018 anlässlich der Fraktionssprecherrunde ausgehändigt wurden und erläutert von ihm erstellte Kostenübersichten.

Kurt Mattei stellt die aktuelle Planung vor.

Das Flexhaus soll ohne Anbau errichtet werden. Die Gebäude des Kinder- und Flexhauses sollen mit einer Unterkellerung ausgeführt werden.

Im Untergeschoß des Flexhauses soll eine Mensa entstehen, da diese zeitlich gesehen, weniger lang von den Schülern benutzt wird. Der Gesamtausbau des Untergeschosses kostet ca. 120.000 Euro.

In der GR-Sitzung am 20.02.2018 wurde einer Hybridbauweise mit Mehrkosten der Kostengruppe 300 + 400 von 6 % zugestimmt. Nach einem Grobkostenvergleich ergibt die Hybridbauweise Mehrkosten für das Kinder- und Flexhaus von 280.000 Euro.

Damit auf einen Bodenschutz für die Holzwände mit einer Höhe von 30 cm verzichtet werden kann, sollte der Keller gegenüber dem Gelände um 30 cm höher errichtet werden. Auf die Verwirklichung eines behindertengerechten Eingangs ist zu achten.

Grobkostenannahme

Baugebiet nordwestlich der Grundschule;
Neubau von zwei Kinderbetreuungseinrichtungen
Flexhaus (flexible schulnahe Betreuung) und Kinderhaus

Grobkostenannahme (Übersicht) 20.09.2018

(Bruttobeträge in Mio. Euro)

Flexhaus OGTS	Bauteil 1	Bauteil 2	**Summe**
Kosten	5,16	2,08	7,24
Fördermittel	0,24	0,45	0,69
Kosten für Gemeinde	4,92	1,63	**6,55**

Flexhaus Mittagsbetreuung	Bauteil 1	Bauteil 2	**Summe**
Kosten	5,16	2,08	7,24
Fördermittel	0,17	0	0,17
Kosten für Gemeinde	4,99	2,08	**7,07**

Kinderhaus	**Summe**
Kosten	3,97
Fördermittel	2,38
Kosten für Gemeinde	**1,59**

OGTS + Kinderhaus	Bauteil 1	Bauteil 2	Bauteil 1	**Summe**
Kosten	5,16	2,08	3,97	11,21
Fördermittel	0,24	0,45	2,38	3,07
Kosten für Gemeinde	4,92	1,63	1,59	**8,14**

Mittagsbetr. + Kinderhaus	Bauteil 1	Bauteil 2	Bauteil 1	**Summe**
Kosten	5,16	2,08	3,97	11,21
Fördermittel	0,17	0	2,38	2,55
Kosten für Gemeinde	4,99	2,08	1,59	**8,66**

Mittagsbetr. + Kinderhaus	Bauteil 1	Kellerausbau	Bauteil 1	**Summe**
ohne Bauteil 2	5,16	0,12	3,97	9,25
Fördermittel	0,17		2,38	2,55
Kosten für Gemeinde	4,99		1,59	**6,58**

Über die Kosten wird diskutiert.

Flexhaus und Kinderhaus 21.09.2018

(Bruttobeträge in Mio. Euro)

Hybridbauweise	Mittagsb.		Kinderhaus	
Mittagsbetr. + Kinderhaus	Bauteil 1	Kellerausbau	Bauteil 1	**Summe**
ohne Bauteil 2	5,16	0,12	3,97	9,25
Fördermittel	0,17		2,38	2,55
Kosten für Gemeinde	4,99		1,59	**6,58**

Konventionelle Bauweise	Mittagsb.		Kinderhaus	
Mittagsbetr. + Kinderhaus	Bauteil 1	Kellerausbau	Bauteil 1	**Summe**
ohne Bauteil 2	4,9	0,12	3,78	8,8
Fördermittel	0,16		2,27	2,43
Kosten für Gemeinde	4,74		1,51	**6,25**

0,33

Beschluss: 14:0
Der Errichtung von Untergeschossen für das Kinder- und das Flexhaus wird zugestimmt. Beide Gebäude sind in Hybridbauweise herzustellen.

Das Planungsbüro Goergens Miklautz Partner GmbB wird die weitere Planung mit dem Betreiber des Kinderhauses und der Leitung der Mittagsbetreuung ausführlich besprechen und das Ergebnis dem Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen vorstellen.

TOP 6

Baugebiet „Kinderbetreuungseinrichtungen und Wohnen nordwestlich des Schulhauses"; Nahwärmeversorgung des Baugebietes; Festlegung der Art der Heizung

Vortrag:
Der Vorsitzende nimmt Bezug auf die entsprechenden Ausführungen in der vorangegangenen Gemeinderatssitzung und auf die dabei ausführlich besprochenen Vor- und Nachteile von Pellets- und Hackschnitzelheizungen.

Hierüber wird beraten. Dabei wird ergänzend vorgebracht, dass auf lange Sicht eine Hackschnitzelheizung in einem separaten Gebäude wirtschaftlicher sein könnte. Auch der mögliche Einsatz einer Solarenergieanlage wird erneut angesprochen.

Der Vorsitzende schlägt vor, diese Angelegenheit bis zur nächsten Sitzung zu vertagen. Vor einer Entscheidung des Gemeinderats sollte das beauftragte Ingenieurbüro nochmals diese Angelegenheit ausführlich darstellen und Fragen der Gemeinderatsmitglieder beantworten.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis und ist damit einverstanden.

TOP 7

Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 Unterasbach im Bereich des Grundstücks Unterasbach 15; Beschluss über die im Änderungsverfahren nach § 13 a BauGB eingegangenen Anregungen und Satzungsbeschluss

Vortrag:
Durch die zweite Änderung des Bebauungsplans kann, abweichend von den ursprünglichen Festsetzungen, auf der entsprechenden Parzelle nun ein Mehrfamilienhaus mit drei bis vier Wohnungen errichtet werden.

Beschluss: 14:0
Das Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 13 BauGB und die Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden in der Zeit vom 20.08.2018 bis 21.09.2018 durchgeführt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Anzing nimmt vom vorgenannten Verfahren Kenntnis und beschließt die eingegangenen Stellungnahmen entsprechend dem vom Landschaftsarchitekten Michael Haas aus Grafing ausgearbeiteten Vorschlag abzuwägen. Der Abwägungsvorschlag ist dieser Niederschrift als wesentlicher Bestandteil beizufügen.

Der Gemeinderat Anzing beschließt die zweite Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 Unterasbach im Bereich des Grundstücks Unterasbach 15 als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.

TOP 8

Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 im Bereich des Flurstücks 747/1, Blumenstr. 9; Beschluss über die im Änderungsverfahren nach § 13 a BauGB eingegangenen Anregungen und Satzungsbeschluss

Vortrag:
Mit dieser Änderung des ursprünglichen Bebauungsplans können die Voraussetzungen für die zulässige Errichtung weiterer Wohngebäude auf dem Grundstück Blumenstraße 9 geschaffen werden.
Im vorangegangenen Auslegungsverfahren sind immissionsschutzrechtliche Anregungen eingegangen. Es war deshalb erforderlich den ergänzten Planentwurf erneut auszulegen.

Beschluss: 14:0
Das Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 13 BauGB und die Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden in der Zeit vom 20.08.2018 bis 21.09.2018 durchgeführt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Anzing nimmt vom vorgenannten Verfahren Kenntnis und beschließt die eingegangenen Stellungnahmen entsprechend dem vom Landschaftsarchitekten Michael Haas aus Grafing ausgearbeiteten Vorschlag abzuwägen. Der Abwägungsvorschlag ist dieser Niederschrift als wesentlicher Bestandteil beizufügen.

Der Gemeinderat Anzing beschließt die zweite Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 im Bereich des Flurstücks 747/1, Blumenstraße 9, als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.

TOP 9

Umbau des Feuerwehrgerätehauses

Vortrag:

In der Gemeinderatssitzung vom 04.09.2018 stellte der Verwaltungsfachwirt Johannes Finauer die veränderten Anforderungen für das Feuerwehrhaus vor und erläuterte diese. Nach einer Grobkostenschätzung ist für einen Anbau an das bestehende Gebäude mit einem Aufwand von 172.000 Euro zu rechnen.

Nach einer ausführlichen Beratung stimmte der Gemeinderat in seiner letzten Sitzung einer Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses grundsätzlich zu. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, im Rahmen einer Kostengegenüberstellung aufzuzeigen, ob ein Anbau, ein Anbau mit leichtem Abstand oder sogar ein separater Neubau die günstigere Variante wäre. Hierbei sollten auch die jeweiligen Vor- und Nachteile der Lösungsansätze aufgezeigt werden.

Die Ai1-Baumanagement hat hierfür die Kostenrahmen ermittelt und die Varianten gegenübergestellt (Kosten brutto in €):

	Variante I: Direkter Anbau	**Variante II: Anbau mit leichtem Abstand**	**Variante III: Neubau bei Stellplätzen**
Kosten incl. NK	172.392,00	172.968,00	175.348,00
Unterschied zu Variante I	0,00	plus 576,00	plus 2.956,00
Vorteile	• Organisation (kurze Wege) • Anbindung Heizungssystem günstiger • Wegfall Stellplätze gering	• Photovoltaikanlage bleibt bestehen	• Photovoltaikanlage bleibt bestehen
Nachteile	• Umbau Photovoltaikanlage – bereits in Kosten enthalten	• weniger Platz für das Lager/Übungsplatz	• Stellplatzentfall höher (ca. 5 – 6 Stück) • Organisation (Wege länger) • Anbindung Heizsystem teurer
Sonstiges			

Die Verwaltung empfiehlt die Variante I, da die wirtschaftlichste Lösung gleichzeitig auch die wenigsten Nachteile im täglichen Betrieb mit sich bringt.

Über diese Angelegenheit wird erneut ausführlich beraten.

Beschluss: 13:1
Mit dem Anbau des Feuerwehrgerätehauses besteht grundsätzlich Einverständnis. Die Verwaltung wird beauftragt, ein geeignetes Architekturbüro mit der Eingabeplanung zu beauftragen. Die Kosten sind im Haushalt 2019 zu veranschlagen.

TOP 10

Erlass einer Verordnung über das Halten von Hunden

Vortrag:
Die gemeindliche Verordnung über das Halten von Hunden vom 09. Februar 1999, rechtskräftig seit 16. Februar 1999, tritt in Kürze, nach Ablauf einer 20-jährigen Geltungszeit, außer Kraft.
Die Verwaltung hält es für erforderlich, die neue Verordnung zum 01.01.2019 in Kraft treten zu lassen, damit diese dem neuesten Rechtsstand entspricht. Somit wird zugleich dem Rückwirkungsverbot (vgl. Art. 103 Abs. 2 GG) und dem Bestimmtheitsgrundsatz (vgl. Art. 37 Abs. 1 BayVwVfG) Rechnung getragen.

Maßgebend hierfür ist Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG), der die Gemeinden ermächtigt, durch Verordnung das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden einzuschränken.

Ein Mitarbeiter der Verwaltung hält Sachvortrag und nimmt zu Fragen des Gemeinderats Stellung. Über den Geltungsbereich der Verordnung wird beraten.

Beschluss: 14:0
Der Gemeinderat stimmt dem Erlass einer Verordnung über das Halten von Hunden zu.
Die neue Verordnung ist mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft zu setzen.
Der Entwurf dieser Verordnung ist der Niederschrift als Anlage beizufügen.

TOP 11

Erlass einer Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Vortrag:
Im Zusammenhang mit dem Erlass einer neuen Verordnung über das Halten von Hunden ist auch eine neue Hundesteuersatzung zu erlassen.

Maßgebend hierfür ist Art. 105 Abs. 2 a des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Art. 3 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), der die Gemeinde ermächtigt, örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern zu erheben. Die Erhebung erfolgt gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) über eine gesonderte Abgabesatzung.

Die Verwaltung hält es für erforderlich, die neue Satzung zum 01.01.2019 in Kraft treten zu lassen, damit diese dem neuesten Rechtsstand entspricht.

Darüber hinaus wird zugleich dem Rückwirkungsverbot (vgl. Art. 103 Abs. 2 GG) und dem Bestimmtheitsgrundsatz (vgl. Art. 37 Abs. 1 BayVwVfG) Rechnung getragen.
Die Hundesteuer soll für die Haltung eines jeden Hundes der kein Kampfhund ist geringfügig von 40,00 Euro auf 50,00 Euro pro Jahr erhöht werden.

Um die Besteuerung der Kampfhunde zu regeln, sollte eine sogenannte „Kampfhundesteuer“ eingeführt werden. Die Höhe der Kampfhundesteuer sollte mit jährlich 400,00 Euro festgesetzt werden.

Die Gemeinde verfolgt mit der höheren Besteuerung neben fiskalischen Interessen auch einen Lenkungszweck. Dieser besteht darin, als potenziell gefährlich eingestufte Hunde aus dem Gemeindegebiet zu verdrängen.

Beschluss: 12:2
Aufgrund der Sach- und Rechtslage ist eine neue Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) erlassen.

Die neue Hundesteuersatzung ist zum 01.01.2019 in Kraft zu setzten. Gleichzeitig ist eine sogenannte „Kampfhundesteuer“ einzuführen.

Der Steuersatz beträgt:

- für die Haltung eines jeden Hundes jährlich 50,00 Euro
- für jeden Kampfhund gemäß § 1 Abs. 2 jährlich 400,00 Euro

Der Entwurf dieser Satzung ist der Niederschrift als Anlage beizufügen.

TOP 12

Verschiedenes, Wünsche, Anträge und Bekanntgaben

Der Vorsitzende erinnert an den „runden Tisch Soziales“, der am 09.10.2018 um 19.00 Uhr stattfinden wird.

Aufgrund einer Anfrage eines Mitglieds des Gemeinderats gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Bauarbeiten für den Kreisverkehrsplatz im Zeitplan liegen. Die Fertigstellung wird Ende Oktober erfolgen.

Ende der öffentlichen Sitzung: 20.45 Uhr